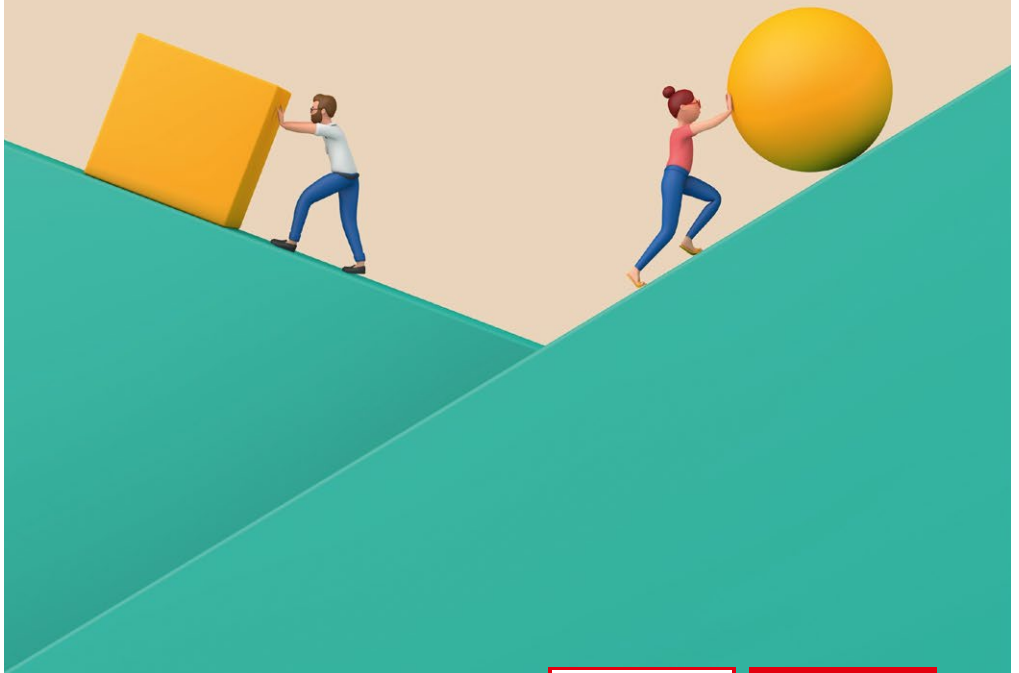


SCHWER- ARBEITSPENSION

ALLGEMEINES | VORAUSSETZUNGEN |
ANTRAG | VERFAHREN



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich



„Diese Broschüre informiert über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen rund um die Schwerarbeitspension.“

A handwritten signature in black ink, which reads 'Peter Eder'.

Peter Eder
AK-Präsident



www.ak-salzburg.at

SCHWER- ARBEITSPENSION

ALLGEMEINES | VORAUSSETZUNGEN |
ANTRAG | VERFAHREN

Inhalt

Allgemeines zur Schwerarbeitspension	6
Anspruchsvoraussetzungen	6
Was gilt als Schwerarbeit?	6
Schwerarbeit bei Urlaub oder Krankheit	8
Schwerarbeit bei mehreren Erwerbstätigkeiten	8
Meldung vorläufiger Schwerarbeitszeiten	9
Tatbestände der Schwerarbeitsverordnung	10
Tätigkeit im Schicht- oder Wechseldienst – Z 1	10
Arbeiten bei Hitze oder Kälte im Sinne des NSchG – Z 2	12
Schwerarbeit unter chemischen und physikalischen Einflüssen – Z 3	13
Schwere körperliche Arbeit – Z 4	15
Berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf – Z 5	17
Arbeiten trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit – Z 6	19
Sonderfälle von Schwerarbeit	19
Vom Antrag zur Pension	21
Feststellungsantrag	21
Klage bei negativem Feststellungsbescheid	22
Antrag auf Pensionsleistung	23
Abschläge	24
Wegfall der Pension	24

Allgemeines zur Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension soll Menschen, die über längere Zeit physisch oder psychisch besonders anstrengende Tätigkeiten ausgeübt haben, einen früheren Pensionsantritt ermöglichen. Auf entsprechenden Antrag wird vom Pensionsversicherungsträger geprüft, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Leistung erfüllt sind.

Anspruchsvoraussetzungen

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann die Schwerarbeitspension in Anspruch genommen werden, wenn

- mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) und
- mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) in den letzten 240 Kalendermonaten (20 Jahre) vor dem Stichtag erworben wurden.

Grundsätzlich gelten für Frauen und Männer die gleichen Voraussetzungen. Da bis inklusive 31.12.1963 geborene Frauen ohnehin mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Alterspension in Anspruch nehmen können, kommt die Schwerarbeitspension nur für ab 01.01.1964 geborene Frauen ab dem Jahr 2024 in Betracht. Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich das Anfallsalter für die Alterspension von Frauen nämlich schrittweise auf 65 Jahre.

Was gilt als Schwerarbeit?

Es gibt eine eigene Schwerarbeitsverordnung (Achtung: nicht zu verwechseln mit der Berufsliste!), in der geregelt ist, welche Tätigkeiten unter Schwerarbeit fallen. Als Schwerarbeit gelten grundsätzlich alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden.

Diese unterschiedlichen Tätigkeiten werden in der Schwerarbeitsverordnung in sechs Ziffern (Z) unterteilt. Darunter fallen:

- Tätigkeiten im Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (unregelmäßige Nachtarbeit) in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, im Ausmaß von mindestens sechs Stunden, an zumindest sechs Arbeitstagen im Kalendermonat – Z 1
- Tätigkeiten unter regelmäßiger Hitze oder Kälte im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) – Z 2
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen im Sinne des NSchG – Z 3
- Schwere körperliche Arbeit (= wenn bei Männern zumindest 2.000 Arbeitskilokalorien bzw. bei Frauen zumindest 1.400 Arbeitskilokalorien während einer achtstündigen Arbeitszeit verbraucht werden) – Z 4
- Tätigkeiten bei der berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf – Z 5
- Tätigkeiten, die trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent und eines Anspruchs auf Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 ausgeübt werden – Z 6

Zudem zählen alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeits-Beitrag (ohne Begründung eines Anspruches auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz) oder Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) geleistet werden, als Schwerarbeit.

Grundsätzlich zählt für die Schwerarbeitspension jeder Versicherungsmonat, in dem an mindestens 15 Kalendertagen Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung ausgeübt wurde. Eine Ausnahme gibt es bei Schwerarbeit aufgrund von Schicht- und Wechseldiensten: ein Kalendermonat ist in diesem Fall bereits als Schwerarbeitsmonat zu qualifizieren, wenn in diesem Monat 6 Nachtdienste geleistet wurden und ein Wechsel auf den Tagdienst erfolgt ist. Das Vorliegen von 15 Arbeitstagen ist bei der Ziffer 1 der Schwerarbeitsverordnung somit nicht erforderlich.

zB

Ingrid I. arbeitet körperlich schwer und kommt auf den erforderlichen Kalorienverbrauch. Da sie in Teilzeit arbeitet, arbeitet sie jedoch nur 12 Tage im Monat. Es liegt keine Schwerarbeit im Sinne der Ziffer 4 vor, weil sie nicht an mindestens 15 Kalendertagen Schwerarbeit leistet.

Heinz H. leistet pro Monat 6 Nachtdienste und 6 Tagdienste. Obwohl er nicht an 15 Tagen im Monat arbeitet, liegt Schwerarbeit aufgrund des Schicht- und Wechseldienstes vor, weil für die Ziffer 1 der Schwerarbeitsverordnung keine 15 Arbeitstage notwendig sind.

Schwerarbeit bei Urlaub oder Krankheit

Als Schwerarbeitsmonat gilt grundsätzlich jeder Kalendermonat, in dem an mindestens 15 Tagen Schwerarbeit verrichtet wurde. Arbeitsunterbrechungen bleiben außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht. Urlaube und Krankenstände beenden daher die Schwerarbeit grundsätzlich nicht. Es ist aber zu prüfen, ob Schwerarbeit verrichtet worden wäre, wenn die Arbeitsverhinderung nicht eingetreten wäre.

Schwerarbeit bei mehreren Erwerbstätigkeiten

Werden mehrere sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten bei verschiedenen Dienstgeber:innen bzw. in unterschiedlichen Versicherungszweigen (ASVG, GSVG, BSVG) ausgeübt, so werden sämtliche Tätigkeiten innerhalb einer Ziffer der Schwerarbeitsverordnung bei der Beurteilung von Schwerarbeit berücksichtigt.

zB

Markus M. arbeitet täglich 8 Stunden als Lagerarbeiter und 3 Stunden als Betriebsführer einer Landwirtschaft. Bei der Berechnung des Kalorienverbrauchs werden sämtliche ausgeübten Tätigkeiten an einem Kalendertag berücksichtigt. Würde nur die Tätigkeit als Lagerarbeiter herangezogen werden, würde er den erforderlichen Kalorienverbrauch von 2.000 kcal nicht erreichen. Durch die Einbeziehung seiner Tätigkeit als Landwirt überschreitet er diese Grenze jedoch. Somit liegt Schwerarbeit vor.

Meldung vorläufiger Schwerarbeitszeiten

Der Umstand, dass Beschäftigungsmonate von Dienstgeber:innen beim Versicherungsträger als vorläufige Schwerarbeitsmonate gemeldet wurden und als solche im Versicherungsdatenauszug aufscheinen, bedeutet nicht unbedingt, dass tatsächlich Schwerarbeit vorliegt. Ob diese Beschäftigungsmonate als Schwerarbeitsmonate anerkannt werden, wird vom Pensionsversicherungsträger im Einzelfall auf Basis der konkret ausgeübten Tätigkeit geprüft.

Tatbestände der Schwerk- arbeitsverordnung

Tätigkeit im Schicht- oder Wechseldienst – Z 1

Schwerarbeit im Schicht- und Wechseldienst liegt dann vor, wenn im Rahmen der Tätigkeit auch Nachtdienste (unregelmäßige Nachtarbeit) geleistet werden. Für das Vorliegen eines Nachtdienstes ist Voraussetzung, dass in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens 6 Stunden gearbeitet wird. In diesen 6-Stunden-Zeitraum darf jedoch nicht nur Arbeitsbereitschaft fallen, sondern muss die Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt werden.

Wichtig ist, dass der Tatbestand Schicht- und Wechseldienst nur dann erfüllt ist, wenn neben den Arbeiten in der Nacht innerhalb desselben Kalendermonats auch zumindest einmal wahren des Tages gearbeitet wird.

**ACH
TUNG**

Wird ausschließlich in der Nacht gearbeitet und erfolgt kein Wechsel auf eine Tätigkeit wahrend des Tages, liegt keine Schwerarbeit in Form von Schicht- und Wechseldienst vor.

zB

Konrad K. arbeitet im Dreischichtbetrieb. Die Fruhschicht beginnt um 6 Uhr und geht bis 14 Uhr. Die Nachmittagschicht dauert von 14 Uhr bis 22 Uhr. Die Nachtschicht beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr. Er ist wochentlich abwechselnd in unterschiedlichen Schichten eingeteilt. Monatlich kommt er auf mindestens 6 Nachtschichten. Es handelt sich um Schwerarbeit, da ein Wechsel von Tag- und Nachtdiensten vorliegt und er mindestens 6 Nachtdienste im Monat leistet.

Da die Feststellung von Schwerarbeitszeiten erst im Nachhinein erfolgt, ist oft schwer nachzuweisen, wann genau welche Arbeitsstunden geleistet wurden. Dienstgeber:innen heben Arbeitszeitaufzeichnungen meistens nur während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (in der Regel 7 Jahre) auf. Bei einer Insolvenz des Betriebes besteht zudem die Gefahr, dass Arbeitszeitaufzeichnungen gar nicht mehr verfügbar sind.

TIPP

Nachweise über die ausgeübte Beschäftigung – z.B. Arbeitszeitaufzeichnungen, Stundenaufzeichnungen oder Schichtpläne – selbst aufheben!

Erbringen Dienstnehmer:innen innerhalb eines Kalendermonats an weniger als sechs Arbeitstagen Arbeiten in der Nacht, kann es unter gewissen Voraussetzungen zu einer Zusammenrechnung von Nachtschichttagen der Vormonate kommen.

Wird in einem Kalendermonat an weniger als 6 Tagen Nachtarbeit geleistet, so gilt dieser Kalendermonat dennoch als Schwerarbeitsmonat, wenn gemeinsam mit dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat mindestens an 12 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit erbracht wurde.

Ein Schwerarbeitsmonat liegt auch dann vor, wenn in einem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Arbeitstagen bzw. bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit im Rahmen eines Durchrechnungszeitraumes von mehr als drei Monaten in einem Kalendermonat und in den fünf unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten zumindest an 36 Arbeitstagen Nachtarbeit geleistet wurde.

zB

Hilde H. hatte im Juni unter anderem zehn und im Juli drei Nachtdienste. Sowohl der Juni als auch der Juli sind als Schwerarbeitsmonat zu werten, da sie zusammengerechnet an mindestens 12 Tagen unter anderem in der Nacht gearbeitet hat.

Arbeiten bei Hitze oder Kälte im Sinne des NSchG – Z 2

Unter die Ziffer 2 der Schwerkraftverordnung fallen alle Tätigkeiten, die regelmäßig unter Hitze oder Kälte im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes geleistet werden.

Die Begriffe „Hitze“ und „Kälte“ sind jedoch nicht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen. Vielmehr stellt die Schwerkraftverordnung bei den Begriffen Hitze bzw. Kälte auf eine spezielle Arbeitsumgebung und spezifische klimatische Bedingungen ab, die den Organismus besonders belasten. Diese sind gesetzlich genau definiert.

Als den Organismus besonders belastende Hitze gilt ein durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachter Klimazustand, der eine Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 Meter pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger darstellt.

Als Schwerkraft bei Kälte gelten alle Tätigkeiten bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert.



**ACH
TUNG**

Tätigkeiten im Freien bei Hitze im Sommer bzw. bei Kälte im Winter fallen in der Regel nicht unter Schwerkraft.

zB

Hermine B. arbeitet in einem Unternehmen, welches sich auf die Verarbeitung von Tiefkühlwaren spezialisiert hat. Während der Beschäftigung muss Hermine B. ständig Waren im Tiefkühlraum, welcher eine Raumtemperatur von minus 23 Grad Celsius hat, sortieren und dann in den Verarbeitungsbereich bringen, wo die Waren von anderen Kolleg:innen weiterverarbeitet werden. In diesem Fall liegt Schwerkver vor.

Hubert W. ist als Straßenfacherbeiter beschäftigt. In den Sommermonaten ist er mit Straßenerhaltungsarbeiten im Freien und im Winter mit Schneeräumarbeiten beschäftigt. Obwohl er allen Witterungen ausgesetzt ist, liegt keine Schwerkver im Sinne von Hitze oder Kälte vor. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob Hubert W. Schwerkver durch besonders belastende körperliche Arbeit geleistet hat.

Schwerkver unter chemischen und physikalischen Einflüssen – Z 3

Wenn durch die Tätigkeit, die unter chemischen und physikalischen Einflüssen erbracht wurde, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent (§ 203 ASVG) verursacht wurde, so fällt diese Tätigkeit unter Schwerkver im Sinne der Ziffer 3. Auch hier wird auf die Definition im Nachtschwerkvergesetz abgestellt.

Umfasst sind Arbeiten

- bei der Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterungen auf den Körper einwirken;
- bei denen regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen;
- oder bei ständigem gesundheitsschädlichem Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) führen können.

Schwerarbeit liegt bei diesen Arbeiten aber nur dann vor, wenn durch die Tätigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursacht wurde. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger (zB AUVA, BVAEB) festgestellt. Liegen gesundheitliche Einschränkungen vor und besteht der Verdacht, dass diese durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden, besteht für Ärzt:innen und Dienstgeber:innen eine Meldepflicht gegenüber dem Unfallversicherungsträger. Dieser prüft dann, ob und in welchem Ausmaß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

TIPP

Sprechen Sie bei gesundheitlichen Problemen mit Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt darüber, ob die Erkrankung auf Ihre berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Gegebenenfalls muss eine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung erfolgen.

zB

Bernhard B. arbeitet seit 35 Jahren als Bäcker. Aufgrund des Mehlstaubes leidet er an Asthma bronchiale („Bäckerasthma“). Die Erkrankung wurde von der AUVA als Berufskrankheit anerkannt und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 10 Prozent festgestellt. Es liegt Schwerarbeit vor.

Michael H. arbeitet seit 38 Jahren als Lebensmitteltechniker/Mischer in einem Betrieb, in dem Nahrungsergänzungsmittel hergestellt werden. Seine Tätigkeit umfasst überwiegend das Dosieren und Vermengen von Lebensmittelzusatzstoffen, welche in Pulverform geliefert werden und für die Herstellung der Nahrungsergänzungsmittel händisch zusammengemischt werden müssen. Aufgrund der Staubbelastung während der Arbeiten im Produktionsbereich muss Michael H. durchgehend mehr als 5 Stunden pro Tag eine Filtermaske sowie Schutzausrüstung tragen. Aufgrund der Einwirkungen durch das Lebensmittelpulver ist er an Asthma bronchiale erkrankt. Die Erkrankung wurde von der AUVA als Berufskrankheit anerkannt und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20 Prozent festgestellt. Es liegt Schwerarbeit vor.

Schwere körperliche Arbeit – Z 4

Körperlich schwere Arbeit im Sinne der Ziffer 4 der Schwerarbeitsverordnung liegt dann vor, wenn Männer zumindest 2.000 Arbeitskilokalorien bzw. Frauen zumindest 1.400 Arbeitskilokalorien während eines achtstündigen Arbeitstages verbrauchen.

ACHTUNG

Wenn nachgewiesen werden kann, dass aufgrund längerer Arbeitszeiten oder aufgrund der besonderen Schwere der Tätigkeit auch bei kürzeren Arbeitszeiten der geforderte Arbeitskilokalorienverbrauch erreicht wird, so ist dies zu berücksichtigen.

zB

Richard R. kommt auf Basis eines 8-Stunden Arbeitstages auf einen Arbeitskilokalorienverbrauch von 1.810 kcal. Er erreicht den Schwellenwert von 2.000 Arbeitskilokalorien also nicht innerhalb von 8 Stunden. Tatsächlich arbeitet Richard R. nach Abzug der Pausen aber 9 Stunden pro Tag und das an zumindest 15 Tagen im Monat. Durch die längere Arbeitszeit kommt er auf den erforderlichen Kalorienverbrauch und es liegt somit Schwerarbeit vor.

Zur leichteren Vollziehbarkeit der Bestimmungen zur Feststellung von Schwerarbeitszeiten wurden Berufslisten für Frauen und Männer mit körperlicher Schwerarbeit erstellt. Diese Berufslisten enthalten definierte Berufsbilder, bei denen angenommen werden kann, dass körperliche Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegt. Sie dienen jedoch lediglich als Orientierungshilfe und haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Trotz Listung einer Tätigkeit kann der Pensionsversicherungsträger zu dem Schluss kommen, dass keine Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegt. Genauso können aber auch nicht in den Berufslisten enthaltene Tätigkeiten zur Anerkennung von Schwerarbeitszeiten führen.

Eine wesentliche Rolle für die Einstufung von beruflichen Tätigkeiten als schwere körperliche Arbeit spielt die körperliche Belastung, welcher die antragsstellende Person während der Beschäftigung ausgesetzt ist.

Berücksichtigt werden dabei die energetische Belastung, die Herz- und Kreislaufbelastung sowie die Belastung des aktiven bzw. passiven Stütz- und des Bewegungsapparates – also der Knochen und Gelenke sowie der Sehnen und Muskeln.

Der Arbeitskalorienverbrauch wird vom Pensionsversicherungsträger im Einzelfall auf Basis der konkret ausgeübten Tätigkeiten mittels arbeitsmedizinischer Formeln und Tabellen berechnet. Dies erfolgt aufgrund der Angaben am Antragsformular des Pensionsversicherungsträgers, durch Arbeitszeitaufzeichnungen sowie durch Erhebungen bei den Antragsteller:innen und deren Dienstgeber:innen. Wird ein Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten gestellt, ist zusätzlich zum Antragsformular ein Fragebogen auszufüllen. In diesem Fragebogen sind unter anderem die ausgeübten (Teil-)Tätigkeiten, deren zeitliches Ausmaß sowie deren Häufigkeit anzugeben. Weiters wird nach verwendeten Hilfsmitteln (z.B. Stapler, Schremmhammer), Fahrzeiten und Planungs- bzw. Organisationstätigkeiten gefragt.

TIPP

Vor Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt es sich, vorab einen typischen Arbeitstag bzw. eine typische Arbeitswoche zu dokumentieren. Besonders wichtig ist eine Dokumentation der Hebe- und Tragebelastung sowie wie lange in welchen Körperhaltungen (gebückt, kniend, stehend etc.) gearbeitet wird. Hilfreich kann dabei auch eine Fotodokumentation sein.

zB

Christoph E. ist Bodenleger und arbeitet acht Stunden pro Tag. Den Großteil der Arbeitszeit verbringt er mit manuellen Arbeiten z.B. mit dem Gießen von Estrich, dem Verlegen von Böden oder dem Herausreißen und Entsorgen von Altbelägen. Seine Arbeit ist mit einer hohen Hebe- und Tragebelastung verbunden, da er alle Materialien (z.B. schwere Säcke mit Zement) händisch herbei- und wegschaffen muss. Zudem arbeitet er überwiegend in einer gebückten bzw. knienden Körperhaltung. Organisatorische Tätigkeiten fallen kaum an. Für den Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten hat Christoph E. eine Arbeitswoche dokumentiert. Aufgrund des großen Anteils an körperlicher Arbeit erreicht er den erforderlichen Arbeitskilokalorienverbrauch von 2.000 kcal und es liegt Schwerarbeit vor.

Je größer der Anteil nicht-körperlicher Arbeit an der Tagesarbeitszeit ist, desto schwieriger wird es, die erforderliche Arbeitskilokalorien-grenze zu erreichen bzw. zu überschreiten.

zB

Herbert M. ist Malermeister und arbeitet täglich acht Stunden. In seinem Betrieb ist er Vorarbeiter und hat neben seiner körperlichen Arbeit auch Aufsicht über fünf Mitarbeiter. Zudem ist er für die Planung von Baustellen und die Bestellung der Ware zuständig. Insgesamt entfallen zwei Stunden täglich auf organisatorische Tätigkeiten, eine Stunde auf Fahrzeiten von und zu den Baustellen und fünf Stunden auf reine körperliche Arbeit. Herbert M. verbrennt insgesamt in diesen 8 Stunden Arbeitszeit 1.600 Arbeitskilokalorien. Da über ein Drittel der Arbeitszeit auf nicht-körperliche Tätigkeiten entfällt, erreicht Herbert M. nicht den erforderlichen Arbeitskilokalorienverbrauch von 2.000 kcal. Somit liegt keine Schwerarbeit vor.

Berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf – Z 5

Als Schwerarbeit zählen auch Tätigkeiten, die zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin, geleistet werden.

Von berufsbedingter Pflege kann dann gesprochen werden, wenn die Pflege im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von einer entsprechend ausgebildeten Person durchgeführt wird. Entscheidend ist der direkte Kontakt zu den Patient:innen und deren besonders schwierige Lebenssituation. Wird die Pflege nur angeordnet (zum Beispiel von Ärzt:innen) oder organisiert, liegt keine berufsbedingte Pflege vor.

Nicht jede berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen stellt Schwerarbeit im Sinne der Ziffer 5 dar. Es müssen regelmäßig und überwiegend Personen gepflegt werden, die einen besonderen Behandlungs- oder Pflegebedarf haben. Eine genaue Definition, was unter einem erhöhten Behandlungs- und Pflegebedarf zu verstehen ist, wird in der Schwerarbeitsverordnung nicht vorgenommen. Beispielhaft wird die Pflege in der Hospiz- oder Palliativmedizin genannt. Aber auch Tätigkeiten in anderen Medizinbereichen sind von der Ziffer 5 umfasst z.B. die Arbeit auf einer Neonatologie-Intensivstation sowie die Pflege von Demenzkranken und pflegebedürftigen Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt (entspricht der Pflegegeldstufe 5). Schwerarbeit liegt auch bei der Pflege von Personen mit unterschiedlichem Pflegeaufwand vor, wenn (in der Einrichtung, in der betroffenen Station) überwiegend Personen gepflegt werden müssen, die über einen erhöhten Behandlungs- oder Pflegebedarf verfügen.

**ACH
TUNG**

Schwerarbeit liegt nur bei der berufsbedingten Pflege vor. Die private Betreuung von pflegebedürftigen Menschen ist von der Schwerarbeitsverordnung nicht umfasst.

zB

Franz F. ist diplomierter Krankenpfleger und arbeitet Vollzeit in einem Seniorenheim, in dem Personen aller Pflegestufen untergebracht sind. Die unterschiedlichen Pflegestufen verteilen sich im gesamten Heim. Den überwiegenden Teil seines Arbeitstages verwendet er für die Pflege von Personen mit Pflegestufe 5 oder höher. Es liegt Schwerarbeit vor.

Sabine S. ist Stationsleiterin in einer Neonatologie-Intensivstation. Sie ist überwiegend für die organisatorischen, planerischen und kontrollierenden Tätigkeiten zuständig. Die direkte Arbeit an den Patient:innen umfasst nur etwa 30 Prozent ihrer gesamten Arbeitszeit. Da bei ihr die Führungsaufgaben im Vordergrund stehen, liegt keine Schwerarbeit vor.

TIPP

Dokumentieren Sie, welche Pflegegeldstufen die zu pflegenden Personen haben.

Notwendig ist, dass für zumindest vier Stunden am Tag – und das an mindestens 15 Tagen im Monat – direkt mit den Patient:innen gearbeitet und Pflegetätigkeit verrichtet wird. Demnach ist es auch bei einer Teilzeitbeschäftigung möglich, dass Schwerarbeit im Sinne der Ziffer 5 vorliegt.

zB

Renate R. arbeitet in einem Seniorenheim und ist zum überwiegenden Teil ihres Arbeitstages mit der Pflege von Personen mit Pflegestufe 5 oder höher befasst. Grundsätzlich könnte daher Schwerarbeit vorliegen. Aufgrund der Schichtpläne arbeitet Renate R. aber nur an 13 Tagen im Monat. Schwerarbeit liegt nur dann vor, wenn diese an mindestens 15 Tagen im Monat geleistet wird. Renate R. erfüllt daher die Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension nicht.

TIPP

Bei der Dienstenteilung darauf achten, dass an mindestens 15 Tagen pro Monat gearbeitet wird. Dienstpläne unbedingt selbst aufbewahren!

Arbeiten trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit – Z 6

Wird trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 (Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden) gearbeitet, liegt ebenfalls Schwerarbeit vor.

Sonderfälle von Schwerarbeit

Neben den bereits angeführten Tatbeständen der Schwerarbeitsverordnung gelten als besonders belastende Tätigkeiten auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeits-Beitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) zu entrichten sind.

Nachtschwerarbeit ohne Anspruch auf Sonderruhegeld

Der Begriff der Nachtschwerarbeit wurde vom Gesetzgeber in einem Sondergesetz, dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), festgelegt und umfasst bestimmte Tätigkeiten, welche unter besonders belastenden Bedingungen und für mindestens 6 Stunden während der Nacht (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) geleistet werden.

Darunter fällt zum Beispiel die Nachtarbeit im Stollen- und Tunnelbau, oder auch die Nachtarbeit an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des NSchG.

Für alle Tätigkeiten, welche als Nachtschwerarbeit im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) gelten, ist von den Dienstgeber:innen ein gesonderter Nachtschwerarbeits-Beitrag zu entrichten.

Der Nachtschwerarbeits-Beitrag ist von den Dienstgeber:innen für jeden Nachtschwerarbeitsmonat im Ausmaß von 2 Prozent der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelten Pensionsversicherung zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu leisten.

**ACH
TUNG**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann in dieser Broschüre keine vollständige Aufzählung und Definition aller Formen der Nachtschwerarbeit im Sinne des NSchG erfolgen.

Tätigkeiten mit Zuschlägen zur BUAK

Wird für eine Tätigkeit ein Zuschlag gemäß §§ 21 und 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes entrichtet, liegt jedenfalls Schwerarbeit vor.

Vom Antrag zur Pension

Feststellungsantrag

Frühestens zehn Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters für eine Schwerarbeitspension (= mit 50 Jahren) kann die Feststellung der Schwerarbeitszeiten beim Pensionsversicherungsträger beantragt werden.

Sinnvoll ist ein derartiger Antrag nur dann, wenn die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension noch vor dem Erreichen des Regelpensionsalters erfüllbar sind. Wer beispielsweise mit 56 Jahren nur zwei Schwerarbeitsmonate vorweisen kann, wird bis zur Erreichung des Regelpensionsalters nicht mehr die erforderlichen 120 Schwerarbeitsmonate erwerben können.

Wichtige Unterlagen für die Antragstellung:

- Arbeitszeitaufzeichnungen ab dem 40. Lebensjahr
- Arbeitsplatzbeschreibung
- Fotodokumentation
- Zeugenaussagen (Arbeitskolleg:innen, Arbeitgeber:innen, Betriebsrät:innen)
- Arbeitstagebuch (z.B. Angabe über regelmäßige Gewichtsbelastungen, Körperhaltungen)

TIPP

Bis zur Erledigung des eigentlichen Pensionsantrages kann aufgrund der umfangreichen Erhebungen viel Zeit vergehen. Die frühzeitige Beantragung der Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist daher zu empfehlen, damit der eigentliche Pensionsantrag schnell und reibungslos bearbeitet werden kann.

Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens über die im Rahmenzeitraum ausgeübten Tätigkeiten wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger ein Bescheid erlassen, mit dem über die Anerkennung bzw. Ablehnung von Schwerarbeitsmonaten abgesprochen wird.

Klage bei negativem Feststellungsbescheid

Bei Erhalt eines negativen Bescheides des Pensionsversicherungsträgers – wenn also die Anerkennung von Schwerarbeit generell oder nur für bestimmte Zeiten abgelehnt wird – kann binnen drei Monaten ab Zustellung des Bescheides Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden.

Die Klage kann entweder von der antragstellenden Person selbst, oder durch eine:n geeignete:n Vertreter:in (z.B. gesetzliche Interessenvertretung wie Arbeiterkammer, Gewerkschaft oder durch Rechtsanwält:innen) eingebracht werden. Im sozialgerichtlichen Verfahren erster Instanz herrscht kein Anwaltszwang. Zudem ist das Verfahren kostenlos.

Eine Möglichkeit, die Klage selbst einzubringen, ist mittels einer Protokollklage direkt bei Gericht. Im Bundesland Salzburg findet jeden Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr der Amtstag bei den Bezirksgerichten und beim Landesgericht Salzburg statt. Unvertretene Personen können beim Amtstag die Klage mündlich zu Protokoll geben. Wichtig ist, dass der ablehnende Bescheid des Pensionsversicherungsträgers mitgebracht wird.

TIPP

Nutzen Sie unser Beratungsangebot! Für unsere Mitglieder übernehmen wir nach Rechtsschutzprüfung die kostenlose Vertretung vor Gericht. Vereinbaren Sie gleich einen Beratungstermin unter +43 (0)662 86 87-89.

Nach Einbringung der Klage erstellt der Pensionsversicherungsträger eine Klagebeantwortung.

Im Anschluss werden im sozialgerichtlichen Verfahren vom Gericht Beweise aufgenommen und insbesondere ein berufskundliches Sachverständigengutachten eingeholt. Der oder die Sachverständige erhebt genau die verschiedenen Tätigkeiten und erstellt ein Gutachten. Auf Basis des Gutachtens wird entschieden, ob Schwerarbeit vorliegt oder nicht.

TIPP

Verfassen Sie vor dem Kontakt mit der oder dem Sachverständigen eine genaue Tätigkeitsbeschreibung. Wenn Sie jeden Tag unterschiedliche Arbeiten verrichten, lohnt es sich, ein Arbeitstagebuch zu führen.

Sobald dem Gericht das Sachverständigengutachten vorliegt, werden Sie schriftlich zur Verhandlung geladen.

Antrag auf Pensionsleistung

Wie jede Pensionsleistung muss auch die Schwerarbeitspension beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Dafür gibt es ein eigenes Antragsformular.

**ACH
TUNG**

Ein positiver Feststellungsbescheid über die Anerkennung von Schwerarbeitszeiten reicht für die Leistung der Pension nicht aus. Es muss ein gesonderter Antrag auf Schwerarbeitspension gestellt werden.

Durch den Antrag wird ein Pensionsstichtag ausgelöst. Der Pensionsstichtag ist grundsätzlich immer ein Monatserster. Zu diesem Stichtag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und wie hoch die Pensionsleistung ist. Bei Antragstellung an einem Monatsersten ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste. Wird der Antrag z.B. am 7. August gestellt, so ist der 1. September der Stichtag.

TIPP

Der Antrag auf Schwerarbeitspension sollte zwei bis drei Monate vor dem gewünschten Pensionsstichtag gestellt werden. Ein Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten kann aber schon früher (ab dem 50. Lebensjahr) gestellt werden.

Abschläge

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Pension fallen Abschläge an. Bei der Schwerarbeitspension beträgt dieser Abschlag 1,8 Prozent pro Jahr. Wird die Schwerarbeitspension z.B. mit dem 60. Lebensjahr, also fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter, in Anspruch genommen, ist mit einem Abschlag von 9 Prozent zu rechnen.

Wegfall der Pension

Für die Dauer einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit oder bei Aufnahme einer sonstigen Erwerbstätigkeit, bei der das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 Euro) übersteigt, fällt die Pension weg. Auch Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten als Pflichtversicherung und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der Schwerarbeitspension.

Mit 1. Jänner 2024 wurde eine Toleranzgrenze beim erlaubten Zuverdienst neben der Schwerarbeitspension eingeführt. Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze führt nicht mehr zum Wegfall der Pensionsleistung, wenn die Überschreitung nur geringfügig – also im Kalenderjahr in Summe nicht mehr als 40 Prozent der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze – ist. Für 2025 beträgt diese Toleranzgrenze insgesamt rund 220 Euro.

NOTIZEN

NOTIZEN

Wichtig

Selbstverständlich werden alle Inhalte unserer Druckwerke sorgfältig geprüft. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

www.ak-salzburg.at

Alle aktuellen **AK-Publikationen** stehen für Sie zum Download bereit:

www.ak-salzburg.at/broschueren

Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at

Titelfoto: © ink drop - stock.adobe.com

Redakteur: Stephan Gabler

Autor:innen: Mag. Christian Epp, Mag.^a Ricarda Radlegger

Grafik: Bernhard Rieger

Druck: Eigenvervielfältigung

Stand: März 2025



SALZBURG

#deineStimme

Wir wissen Rat rund um Kinderbetreuungsgeld,
Pensionen oder Pflegegeld.

Arbeiterkammer Salzburg

ak-salzburg.at

